

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

- 1) auf Blatt 14879 die Firma Johannes Köhlermann in Leipzig (Eisenstraße 84). Der Kaufmann Carl Johannes Köhlermann in Leipzig ist Inhaber. (Angegebener Geschäftsgegenstand: Betrieb eines kaufmännischen Waren-Agentengeschäfts).
- 2) auf Blatt 14880 die Firma Richard Ehler in Leipzig (Kenduth, Augustenstraße 13). Der Buchhändler Richard Georg Rudolf Ehler in Leipzig ist Inhaber. (Angegebener Geschäftsgegenstand: Betrieb einer Verlagsbuchhandlung).
- 3) auf Blatt 210, betr. die Firma C. G. Gendig Nachf. Verlagsbuchhändler in Leipzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. In Liquidatoren sind bestellt der Chemiker Dr. phil. Franz Alfred Joseph Wolfson und der Kaufmann Max Schönefeld, beide in Leipzig. Jeder von ihnen ist zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- 4) auf Blatt 2397, betr. die Firma H. Hogensohn in Leipzig: Profutura ist erteilt dem Ingenieur Reinhold Theodor Körner und dem Kaufmann Julius Bernhard Kugelberg, beide in Leipzig. Jeder von ihnen darf die Firma nur in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen vertreten. Der bereits eingetragene Prokurist Georg Ernst Volter ist zur selbständigen Vertretung der Firma berechtigt.
- 5) auf Blatt 3248, betr. die Firma Ernst Eulenburg in Leipzig: In das Handelsregister ist eingetragen der Verlagsbuchhändler Dr. phil. Kurt Albert Eulenburg in Leipzig. Seine Profutura ist erloschen. Die Gesellschaft ist am 1. Juli 1911 erloschen worden.
- 6) auf Blatt 6106, betr. die Firma Fiedler & Haber in Leipzig: Bernhard Oscar Fiedler ist als Inhaber — infolge Ablebens — ausgeschieden. Gesellschaftler sind a. Wilhelmine Pauline verw. Fiedler geb. Heidenreuter in Leipzig, b. Margarete Margarete verw. Fiedler geb. Doppel in Wernigerode, c. der Ingenieur Johannes Oswald Wilhelm Fiedler in Hannover, d. der Ingenieur Arthur Curt Fiedler in Leipzig, e. der Kaufmann Fritz Oscar Fiedler d. d. Die Gesellschaft ist am 28. April 1911 erloschen worden. Die unter a, b, c und e Genannten sind von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen. Die an Arthur Curt Fiedler erteilte Profutura ist erloschen.
- 7) auf Blatt 7216, betr. die Firma L. Harold in Leipzig: Carl Ludwig Harold ist als Gesellschaftler — infolge Ablebens — ausgeschieden. An seiner Stelle ist eine Kommanditistin in die Gesellschaft eingetreten. Der Kaufmann Curt Kuttler in Leipzig ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Seine Profutura ist erloschen. Profutura ist erteilt den Handlungsgehilfen Paul Franz Georg Kunat und Paul Johannes Jortel, beide in Leipzig. Jeder von ihnen darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen vertreten.
- 8) auf Blatt 9006, betr. die Firma Pumpen- und Gebälk-Werk, C. S. Jäger & Co. in Leipzig: Profutura ist erteilt dem Kaufmann Christian Franciscus Maria Clausen in Leipzig. Er darf die Firma nur gemeinschaftlich mit einem anderen Prokuristen vertreten.
- 9) auf Blatt 11820, betr. die Firma Johannes Hegold, Baumeister in Leipzig: In das Handelsregister ist eingetragen der Baumeister Karl Hermann Meyer in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. Januar 1911 erloschen. Die Firma lautet künftig: Smir, Hegold & Meyer.
- 10) auf Blatt 12078, betr. die Firma Internationales Patent-Verwertungs- und Ingenieur-Bureau Plante & Co. Maschinenbau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig: Heinrich Felix Ernst Müller ist als Geschäftsführer ausgeschieden.
- 11) auf Blatt 13830, betr. die Firma Leipziger Bücher-Verlagsanstalt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig: Bruno Schütter ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Johannes Robert Schubert in Leipzig.
- 12) auf Blatt 14222, betr. die Firma Weiniger & Schüller in Leipzig: Ewald August Dugo Weiniger ist als Gesellschaftler ausgeschieden.
- 13) auf Blatt 14225, betr. die Firma Holzberg, Schulze & Weidner in Leipzig: Ernst Reinhold Weidner ist als Gesellschaftler ausgeschieden.
- 14) auf Blatt 14212, betr. die Firma Rothberg & Vippold in Leipzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen. Leipzig, den 7. Juli 1911.

Die Gemeinde-Sparkasse Gaußitz

— expediert jeden Freitag von 8—1 und 3—5 Uhr. — Sonnabends von 8—2 Uhr und gewährt bei täglicher Verzinsung der Einlagen 3 1/2 %.

Aus den übrigen Amtsblättern.

In das Wirtenschaftsregister ist eingetragen worden: Die Verwaltung und Ausübung des Kohlenhändlers Franz Oswald Engler in Leipzig an dem Vermögen seiner Ehefrau Wilhelmine Emma geb. Hennig ist durch Ehevertrag vom 26. Juni abgeschlossen worden.

Aus Leipzig und Umgegend.

Leipzig, 8. Juli.

38. Bundesversammlung des Königlich Sächsischen Militärvereinsbundes.

Während noch draußen auf dem waldumäumten Schießplatze die Bächlein der um den Siegespreis kämpfenden Teilnehmer am 26. Mitteldeutschen Bundesfesten knallen, treffen schon wieder die Vertreter einer sowohl durch ihre Mitgliederzahl wie durch ihre Bestrebungen und segensreichen Leistungen hochangesehenen Korporation, des Kgl. S. Militärvereinsbundes, in unserer Stadt ein, um in erster Arbeit über die Förderung des Bundes zum Wohle seiner Mitglieder zu beraten und zu beschließen und um nach beendeter Arbeit die Schönheiten und Sehenswürdigkeiten unserer Stadt kennen zu lernen. Allen heute als Gäste hier eintreffenden Kameraden vom Westende der Erde, aus der Landesfestungsstadt, aus der Lausitz und von den Höhen des Erzgebirges wie aus den Tälern des Rapplandes, allen sei auch an dieser Stelle ein

hospizliches Willkommen

zugesprochen mit dem Wunsche, daß die Verhandlungen ein für den Bund und seine Mitglieder segensreiches Ergebnis zeitigen mögen.

Auf eine Besprechung des Programms der Bundesversammlung kann, unter Hinweis auf die Mitteilung in der gestrigen Nummer unseres Blattes, für heute verzichtet werden, dagegen dürfte über Einrichtung, Tätigkeit und erzielten Erfolg des K. S. Militärvereinsbundes einiges Interessante erwähnt sein. Sächsischer Militärvereinsbund, dessen Protokoll König Friedrich August ist, wie es schon König Johann, König Albert und König Georg waren und dessen Ehrenpräsident Prinz Johann Georg ist, wurde im Jahre 1873 mit 200 Militärvereinen und 25 000 Mitgliedern gegründet. Er zeigte eine außerordentlich schnelle Zunahme und Entwicklung, so daß er z. B. 1706 Vereine mit etwa 210 000 Mitgliedern umfaßt. Der Bund ist in 30 nach den Amtshauptmannschaften des Königreichs Sachsen gegliederte Bezirke eingeteilt, deren jeder von einem, von den Vereinen des Bezirkes selbst gewählten Vorstand geleitet wird. Letzterer setzt sich zusammen aus Vorsteher, Schriftführer, Kassierer und deren Stellvertretern, sowie aus einer Anzahl Vorstandsmitgliedern. Geleitet werden die 30 Bezirke, die zusammen den Bund bilden, vom Bundespräsidium, das ständig seinen Sitz in Dresden hat. Die Mitglieder des Präsidiums werden in der Bundesversammlung von den Bezirksvorstehern gewählt. Mit den 27 Landesverbänden des Deutschen Reiches vereinigt ist Sächsischer Militärvereinsbund Mitglied des mächtigen Roffhäuferbundes, der in seinen 27 Landesverbänden 30 000 Vereine mit gegen 2 600 000 Mitgliedern umfaßt. Ganz bedeutend sind die Leistungen der Roffhäuferverbände auf dem Gebiete der Unterweisung notleidender Kameraden und deren Familienangehörigen. So haben z. B. im vergangenen Jahre die Vereine des sächsischen Bundes in Krankheitsfällen 162 428 Mk., in Sterbefällen 191 726 Mk. und in sonstigen besonderen Fällen 61 098 Mk., zusammen 415 252 Mk. verausgabt. Außerdem wurden noch aus den Bundesstiftungen zu gleichen Zwecken 21 900 Mk., mithin 437 212 Mk. in einem Jahre gezahlt. Während ihres Bestehens zahlten die Vereine 10 021 439 Mk., die Bundesstiftungen 334 869 Mk., das ergibt die stattliche Summe von 10 356 248 Mk. Gewiß eine beachtenswerte Leistung auf dem Gebiete der Wohltätigkeit und ein Grund dafür, daß sich das Militärvereinswesen die ihm als beachtenswerter Faktor im staats- und im volkswirtschaftlichen Leben bewiesene Wertschätzung und Hochachtung wohl erworben hat.

Zum ersten Male wird seit Bestehen des Königl. Sächsl. Militärvereinsbundes die Bundesversammlung in Leipziger Mauern abgehalten. Seit Bestehen des Bundes bis zum Jahre 1906 fand dieselbe stets in Dresden statt und erst seit letztgenanntem Jahre ist die Bestimmung getroffen, daß die Versammlung jährlich wechselnd einmal in Dresden und das nächste Mal in einer der Kreisstädte Sachsens, also Chemnitz, Bautzen, Leipzig und Zwickau, abgehalten wird. Beim Fortbestehen dieser Bestimmung würde Leipzig erst wieder in 8 Jahren, also im Jahre 1919 die Bundesversammlung in seinen Mauern begrüßen können.

Kochmals herzlich willkommen, ihr wackeren Kameraden aus Sachsens Gauen, mögen eure Verhandlungen einen segensbringenden Verlauf nehmen und mögen die in Leipzig verlebten Tage für immer in angenehmer Erinnerung bleiben!

1. Universitätsnachrichten. Das Kultusministerium hat dem Privatdozenten Dr. phil. George Jaffé Urlaub zu Studien auf dem Gebiete der Radiumforschung für das Wintersemester 1911/12 und das Sommersemester 1912 erteilt. — Heute abend 6 Uhr spricht Herr Geheimrat Prof. Dr. Faust in dem Saale Thomasing 12, p. vor Studenten aus allen Fakultäten über das Thema: „Jesus in seinem Leben“.

Jubiläum. Am heutigen Tage (8. Juli) begeht Herr Paul Kirken das 25jährige Jubiläum als Angestellter im Expeditionsbureau J. Schneider & Co. Es wird dem in die große Reihe der Jubilare dieser angesehenen Firma eingetragenen Beamten an Ehrungen nicht fehlen. — Sonntag, den 9. Juli, begeht das Mitglied der Leipziger Gledertinnung Herr Glasermeister Julius Türke in Leipzig, Otto-Schmidt-Straße, sein 25jähriges Jubiläum. Türke hat sich stets in reger Weise an allen Innungsbestrebungen beteiligt und ist lange Zeit als Vorstands- und Ausschussmitglied im Interesse des Glaserhandwerks tätig gewesen. Er verstand es, durch Fleiß und Ausdauer sein Geschäft aus kleinen Anfängen heraus zu einem ansehnlichen mit Wachstumsbetrieb auszubauen und dadurch in wohlhabender Verhältnisse zu gelangen. Dem Jubililar, der sich allgemäiner Achtung erfreut, wird es an seinem Ehrentage an Beweisen der Liebe und Zuneigung nicht fehlen.

Träne Mitter. Am 1. Juli d. J. vollendeten sich 25 Jahre, daß Herr Maschinenmeister Hermann Meyer im Hause Erdmannstr. 17 (Herrn Klempnersche Post-Adressen) in Leipzig geboren wurde. Herr Meyer ist ein Sohn des Maschinenbauers Carl Meyer und der Frau Selma Meyer geb. Schmidt. Herr Meyer wohnt in der Poststraße 41 (Herrn Glasermeisters Haus) in Leipzig. Aus diesem Anlaß überreichte der Hausbesitzer Herr J. J. Wagner dem genannten Jubililar ein Extemporal.

Für den Heilegepäck. welches zu den Sonderzügen nach den Nord- und Ostseebädern zur Aufgabe gelangt, wird am Berliner Bahnhof in der Auswandererhalle eine besondere Annahmestelle eingerichtet. Das Gepäck wird schon am Tage vor Abgang des Sonderzuges bis abends 4 Uhr angenommen. Wegen des großen Andrangs an diesen Tagen wird dringend gebeten, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen. Die für die Sonderzüge zur Aufgabe gelangenden Gepäckstücke (einschl. Fahrräder) müssen mit vollständiger Adresse versehen sein. Gleichzeitig wird auf die bahnamtliche Abholung und Zuführung des Heilegepäckes durch den Spektant Otto Jäger (Telephon Nr. 2234) aufmerksam gemacht. Anmeldefristen werden in den Gepäckabfertigungsstellen sowie in der Auskunftsstelle, Brühl 75/77, unentgeltlich abgegeben.

Stiftung. Die Jinsen der von dem Kammerat Christian Gottlob Jäger errichteten Stiftung sollen am Leinwandweg des Stifters, dem 30. August an treue, pflanzlich und geschultene Diensthilfen, die mindestens zwanzig Jahre hindurch ununterbrochen bei einer oder auch bei zwei Herrschaften in der Stadt Leipzig geholt haben, verteilt werden. Wir verweisen auf die amtliche Bekanntmachung in dieser Nummer.

Zum Protest gegen die Leipziger Jahresnovellen. Von dem Maler Herrn Schulze-Rose werden wir gebeten, festzustellen, daß dieser weder von der Einberufung dieser Protestversammlung Leipziger Künstler Kenntnis hatte, noch an den Verhandlungen derselben teilgenommen hat. Wie wir auf unsere Erkundigung erfahren haben, ist die Versammlung von Mitgliedern des Leipziger Künstlervereins und des Leipziger Künstlerbundes einberufen worden.

Zu Fürsorgeverwehungen für geisteskrante Lehrer. sind auf ein Kundschreiben des Vereins sächsischer Anstaltsleiter im Februar vorigen Jahres an die

Bezirkslehrervereine, an den Verband sächsischer Lehrerinnen und an die Privatlehrervereine Sachsens im vergangenen Jahre 1905/06 an freiwilligen Gaben eingegangen. Von den 46 geisteskranken Lehrern und Lehrerinnen, die in den sächsischen Heil- und Pflegeanstalten untergebracht sind, wurden zunächst 24 Lehrer und 3 Lehrerinnen zur Unterbringung ausgewählt. Die Anstaltsdirektionen haben sich durchgängig nur anerkennend über die Unterbringung ausgesprochen. Für das laufende Jahr konnten bis jetzt wiederum annähernd 100 A zur Unterbringung gebracht werden.

Sächsischer Staatsbeamtenbund. Im Rosenthal-Kalns findet am Montag, den 10. d. M., abends 8 1/2 Uhr, eine Versammlung des seit einem Jahre bestehenden Sächsischen Staatsbeamtenbundes (Ortsgruppe Leipzig) statt, in welcher der Vorsitzende des Bundes, Herr Bauoberinspektor Länger-Dresden sich über die Ziele des Bundes, welchem bis jetzt 17 Beamten angehören, verbreiten wird. Näheres siehe Bekanntmachungen im heutigen Tagesblatt.

Das Frankfurter Männerquartett (Leipzig: Fritz Böhm) tritt am Sonntagmorgen 10 Uhr auf dem Thüringer Bahnhof (früher Nagdeburger) in Stärke von 200 Personen hier ein. Der Sonntag gilt dann der Besichtigung der Stadt. Am Abend treffen sich die Mitglieder zuerst im Palmengarten und später im Katscheller. Am Montagvormittag wird das Völkerschichtdenkmal besichtigt, zu dessen Förderung ja am Montagabend ein Konzert im Großen Saale des Zoologischen Gartens gegeben wird unter Mitwirkung des Fräulein Dora Moraw-Berlin und des Herrn Hans Vaterhaus-Frankfurt a. M. Eintrittskarten von 2 A bis 50 A sind bei C. H. Kemm, Neumarkt, zu haben. Dem Konzert folgt ein Komers zu Ehren der Frankfurter Gäste, gegeben vom Leipziger Gaufrüherbunde, unter dem Vorsitz des Herrn Bürgermeisters Roth. Hierzu haben alle Konzertbesucher Zutritt, auch werden verschiedene Leipziger Vereine solistisch auftreten. Da der Betrag des Konzerts dem Völkerschichtdenkmal zufällt, sei allen der Besuch nochmals warmstens empfohlen.

Die ärztlichen Zeugnisse für die Erneuerung der Kraftfahrzeuge Führerscheine sind demnach nach einem gemeinsamen Erlaß der preussischen Ministerien der Finanzen, des Innern und der öffentlichen Arbeiten vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beizulegen sind, dem Zeugnisstempel von 3 A. Diese Zeugnisse können, wie in dem Erlaß ausgeführt ist, als Stempelzeugnisse im Sinne der Verordnungsbestimmung des Anlage II, Nr. 3 der Verordnung vom 12. November 1910 unterliegen die amtsärztlichen Zeugnisse, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach der Anlage II, Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 191